



Statuten

vom 1. Dezember 2017

Betriebshilfefonds Zürcher Bauernverband

Geschäftsstelle:
Betriebshilfefonds Zürcher Bauernverband
c/o Zürcher Bauernverband
Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf
Tel. 044/217 77 33
E-Mail: beratung@zbv.ch
Internet: www.zbv.ch



I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Betriebshilfefonds Zürcher Bauernverband besteht ein, dem Zürcher Bauernverband angegliederter, Fonds zur Nothilfe für finanzielle Notlagen auf Zürcher Landwirtschaftsbetrieben. Der Sitz ist in der Geschäftsstelle des Zürcher Bauernverbandes in Dübendorf.

Art. 2

Der Fonds bezweckt die Akquirierung von finanziellen Mitteln in Form von Darlehen und deren Weitergabe in Form von zinslosen Darlehen an Landwirtschaftsbetriebe in einer finanziellen Notlage, zwecks Überbrückung eines Liquiditätsengpasses.

Der Fonds hat gemeinnützigen Charakter. Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt.

II. Organisation

Art. 3

Die Organe des Fonds sind:

- a) Der Vorstand des Zürcher Bauernverbandes
- b) Der Ausschuss des Zürcher Bauernverbandes
- c) Das Fonds-Gremium
- d) Die Geschäftsstelle
- e) Die Revisionsstelle

Art. 4

Der Fonds untersteht dem Zürcher Bauernverband. Entsprechend hat der Vorstand des Zürcher Bauernverbandes die Aufsicht über den Fonds. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Die Bestimmung der Geschäftsstelle bzw. die Wahl des Geschäftsführers und den Erlass allfälliger Reglemente für die Geschäftsstelle
- b) Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen
- c) Die Wahl des Fonds-Gremium

Über die Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 5

Der Ausschuss des Zürcher Bauernverbandes hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entscheid für Darlehensvergaben über CHF 50'000.-
- b) Priorisierung der Gesuche wenn keine oder nicht genügend finanzielle Mittel im Fonds sind.

Art. 6

Das Fonds-Gremium besteht aus zwei Vertretern des Ausschusses des Zürcher Bauernverbandes. Das Gremium hat insbesondere folgende Aufgabe:

- a) Entscheid über Darlehensvergaben bis CHF 50'000.-

Art. 7

Der Geschäftsführer ist der verantwortliche Leiter der Geschäftsstelle.

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte des Vorstandes und der Gremien
- b) Prüfung der Darlehensgesuche und Antragsstellung
- c) Vollzug der ihm zur Ausführung übertragenen Beschlüsse
- d) Rechnungsführung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanzen
- e) Abfassung des Jahresberichtes

Art. 8

Der Fonds hat dieselbe Revisionsstelle wie der ZBV. Die Revision erfolgt zur selben Zeit wie die Prüfung der Jahresrechnung des Zürcher Bauernverbandes.

Art. 9

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche je kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Fonds führen.

Art. 10

Als Geschäftsjahr gilt das Kalender Jahr. Innert sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind Bilanz und Betriebsrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

Art. 11

Die Bekanntmachungen erfolgen per Post.

III. Geschäftstätigkeit

Art. 12

Der Fonds akquiriert je nach Bedarf finanzielle Mittel durch Darlehen. Stehen mehr potentielle Darlehen zur Verfügung als benötigt werden, kommen die Darlehensgeber auf eine Warteliste und werden bei Bedarf kontaktiert.

Der Fonds vergibt zinslose Darlehen an Landwirtschaftsbetriebe in einer finanziellen Notlage. Der Tätigkeitsbereich ist auf Betriebe mit Steuerdomizil im Kanton Zürich beschränkt. Zudem müssen die Betriebe Mitglied im Zürcher Bauernverband sein.

Art. 13

Der Gesuchsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung seines Gesuches. Das Darlehen kann an besondere Bedingungen geknüpft werden. Abweisungen müssen nicht begründet werden.

Art. 14

Die vom Fonds gewährten Darlehen sind zu amortisieren. Der Vorstand setzt die Höhe der Amortisationsquote fest.

Art. 15

Der Geschäftsführer hat die Erfüllung der vom Darlehensnehmer eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und nötigenfalls Sicherungsmassnahmen anzuordnen. Verletzt der Darlehensnehmer seine übernommenen Verpflichtungen, so hat der Ausschuss das Darlehen zu kündigen.

In Absprache mit dem für die Darlehensvergabe zuständigen Organ kann die Tilgungszahlung zwei Mal für ein Jahre ausgesetzt werden (Sistierung). Zwei Sistierungen in aufeinander folgende Jahre sind möglich. Dies stellt keine Verletzung der Verpflichtung nach Art. 14, Abs. 1 dar.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 16

Der Zürcher Bauernverband übernimmt die Kosten der Geschäftsstelle des Fonds. Die finanziellen Mittel des Fonds werden durch Darlehen akquiriert. Der minimale Einlagebetrag liegt bei CHF 10'000.-.

Art. 17

Zur Sicherung der Darlehen erhält der Zürcher Bauernverband eine Bürgschaft über 10 Jahre von der ZL BG in der Höhe von CHF 200'000.-. Diese Bürgschaft tritt ein, wenn ein vom Fonds gewährtes Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann. Pro Fall zahlt die ZL BG jedoch maximal CHF 50'000.-. Das restliche Risiko trägt der Zürcher Bauernverband. Er ist jedoch berechtigt weitere Organisationen für eine Risikoabsicherung anzufragen.

Die Kosten der Bürgschaft gehen zu Lasten des ZBV. Die ZL BG hat ein Anspruch auf eine Kopie der Darlehensverträge des Fonds

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit einer regulären Verbürgung eines Darlehens durch die ZL BG. Diese Verbürgung muss durch den Darlehensnehmer beantragt und bezahlt werden.

Art. 18

Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn der Gesuchsteller die gesamtbetriebliche Tragbarkeit durch den Beratungsdienst des Zürcher Bauernverbandes ausgewiesen hat. Für Darlehen bis CHF 50'000.- kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden.

Wenn die Bedingungen des Leistungsauftrages „Vergünstigtes Angebot an einzelbetriebliche Betriebswirtschaftsberatung für Zürcher Landwirtschaftsbetriebe“ des Kantons Zürich an den ZBV erfüllt sind, wird die Gesuchsprüfung als Härtefall abgerechnet.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 19

Zur Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Eine Statutenänderung berechtigt jeden Darlehensgeber zur unbegründeten Kündigung seines Darlehens unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist.

Art. 20

Zur Auflösung des Fonds braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Der Fonds kann nur aufgelöst werden, wenn sämtliche Verbindlichkeiten beglichen sind.

Art. 21

Bei einer Auflösung des Fonds wird ein allfälliger Überschuss einer landwirtschaftlichen Institution aus dem Kanton Zürich mit ähnlicher Zielsetzung überwiesen.

Art. 22

Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung vom 1. Dezember 2017 durch den Vorstand des Zürcher Bauernverbandes in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12. September 2017.

Redaktioneller Hinweis:

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.